

B u c h r e z e n s i o n

Roxin, Claus/Greco, Luis, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 5. Aufl., C.H. Beck, München 2020, 1249 S., 79,- €.

I. Vierzehn Jahre können eine lange Zeit sein. In jedem Fall sind sie es für gewöhnlich in der Welt der rechtswissenschaftlichen Lehrbücher. Die Gesetzeslage kann sich wandeln, auch die Rechtsprechung entwickelt sich fort. Deshalb achten Studierende bei der Auswahl ihrer Studienliteratur gerade auf die Aktualität der Werke. Sie wollen für die Klausuren auf dem aktuellen Stand sein. Viele Lehrbuchautoren sind daher mittlerweile dazu übergegangen, alle ein bis zwei Jahre eine Neuauflage zu veröffentlichen. Man könnte daher meinen, dass die im Jahr 2006 erschienene vierte Auflage des ersten Bandes zum Allgemeinen Teil des Strafrechts von *Roxin* heute gänzlich aus der Zeit gefallen ist. Dem ist aber nicht so. Die Materie des Lehrbuchs, die Vorschriften des Allgemeinen Teils, haben sich jedenfalls in den besonders studienrelevanten ersten zwei Abschnitten (§§ 1–37 StGB) nicht wesentlich geändert. Zudem konnte *Roxin* wichtige, bis heute fortgeltende Grundlinien der Rechtsprechung seinerzeit schon detailliert nachzeichnen. Allerdings ist zuzugeben, dass man Studierenden das Buch nicht mehr uneingeschränkt empfehlen konnte. Der Zahn der Zeit hat auch vor diesem großen Werk nicht Halt gemacht. Die zusätzliche Anschaffung eines aktuellen Lehrbuchs war zur Ergänzung stets anzuraten – bis jetzt. Und damit sind wir beim hier zu rezensierenden Werk: Die von *Greco* fortgeführte fünfte Auflage des ersten Bandes von *Roxins* Lehrbuch.

II. Mit Blick auf den überwiegenden Teil der Leserschaft – die Studierenden – und die Ausrichtung der Zeitschrift für das juristische Studium sind Fokus und Inhalt der Rezension vorgezeichnet: Keine umfangreiche Darstellung der inhaltlichen Neuerungen des Lehrbuchs soll hier erfolgen. Das wäre schon angesichts des gewachsenen Umfangs um mehr als 100 Seiten bei gleichzeitiger Verkleinerung der Schrift in adäquatem Umfang nicht zu leisten. Zudem können die am Lehrbuch Interessierten versichert sein, dass mit *Greco* einer der profiliertesten Strafrechtsdogmatiker unserer Zeit am Werke war. Die inhaltliche Qualität der Neuauflage steht außer Frage. Dabei profitiert das Werk nicht nur von der umfangreichen Einarbeitung fremdsprachiger Literatur durch *Greco* und seiner beeindruckenden, dem Fußnotenapparat zuträglichen Auswertung der Literatur zu den behandelten Themen. Vielmehr ist es ihm gelungen, das bewährte und geschätzte Konzept des Lehrbuchs beizubehalten, die Entwicklungen in der Literatur darzustellen, neue Rechtsprechung durch scharfsinnige Analyse der einzelnen Judikate (z.B. des „Berliner Raserfalls“) einzuordnen und trotzdem keine reine „Aktualisierungsaufgabe“ (Vorwort S. VI) vorzulegen. Denn *Greco* führt in das Werk auch neue Ideen und Überlegungen ein und ergänzt damit – stets extra gekennzeichnet – die ohnehin in der Tiefe bereits beispiellose Voraufgabe.

III. In dieser Rezension soll allerdings der Frage nachgegangen werden, welchen Beitrag das Lehrbuch für die juristische Ausbildung leisten kann und, ob eine Anschaffung für

Studierende zu empfehlen ist. Die Lerninhalte des Studiums der Rechtswissenschaften sind umfangreich – Tendenz steigend. Dabei werden die drei großen Säulen aus Zivilrecht, öffentlichem Recht und Strafrecht in verschiedene kleinere Teilgebiete untergliedert. Das spiegelt sich auch in der Konzeption der Studienliteratur wider: Während manch altgedienter Professor das gesamte Strafrecht noch aus einem Guss und auf knapp sechshundert Seiten mithilfe des im Jahr 1969 in letzter Auflage erschienenen Lehrbuchs von *Welzel* („Das deutsche Strafrecht“) erlernt hat, stellt sich die Situation für Studierende heute gänzlich anders dar. Jedenfalls der Allgemeine und der Besondere Teil werden inzwischen nahezu durchweg getrennt behandelt; in der Regel wird letzterer nochmal in Vermögens- und Nichtvermögensdelikte unterteilt. Auch der Umfang ist deutlich angestiegen. Die bekannte und beliebte *Wessels*-Reihe aus dem Hause C.F. Müller umfasst aktuell in toto mehr als tausendvierhundert Seiten. Das kann die Studierenden schnell einschüchtern, die sich zudem früh und naturgemäß unerfahren entscheiden müssen, mit welchen Werken sie den zu erlernenden Rechtsstoff abdecken und welchen Autoren sie ihr Vertrauen schenken wollen. Die Situation stellt sich im Zivilrecht und im öffentlichen Recht nicht weniger schwierig dar. Es ist daher kaum verwunderlich, dass in den letzten Jahren ein Trend hin zur Komprimierung und Vereinfachung des Lernstoffs zu beobachten ist. Ein Blick in die rechtswissenschaftlichen Universitätsbibliotheken offenbart vielerorts, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Studierenden bereits ab dem ersten Semester mit Kurzschriften und Karteikarten unterschiedlicher Anbieter lernt. Die Anschaffung selbst von Kurzlehrbüchern, die zunehmend auf den Markt gebracht werden, unterbleibt im Zuge dessen. Im weiteren Studienverlauf und gerade mit Blick auf das Repetitorium für das erste Staatsexamen verstärkt sich dieser Trend. Der Pflichtfachstoff aus den drei Säulen ist im Umfang für viele zu erdrückend geworden, um ihn in wissenschaftlicher Tiefe zu durchdringen. Die häufig resignierende Kritik von Professor*innen lautet daher, das Studium verliere seinen wissenschaftlichen Anspruch, es finde eine Verschulung statt, an deren Ende nicht mehr als eine „handwerkliche“ Ausbildung von Juristinnen und Juristen stehe. Vor dem Hintergrund dieser tatsächlichen Umstände drängt sich die Frage auf, inwieweit das hier zu rezensierende Werk noch in die heutige Realität der Studierenden passt. Mit seinem gewaltigen Umfang von 1249 Seiten deckt dieser erste Teilband zwar die Grundlagen, Begrifflichkeiten, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen und die Fahrlässigkeit ab. Alle übrigen Fragen des Allgemeinen Teils werden allerdings erst auf den fast 900 Seiten des zweiten, allein von *Roxin* verfassten Teilbandes als „Besondere Erscheinungsformen der Straftat“ (Täterschaft und Teilnahme, Unterlassungsstrafbarkeit etc.) thematisiert. Sind die Anschaffung und die Arbeit mit einer derart gründlichen, detaillierten und über zweitausendseitigen Darstellung nur des Allgemeinen Teils für Studierende ratsam?

IV. Der *Rezensent* plädiert nachdrücklich dafür. Dabei soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass dies nicht uneingeschränkt gilt. Wer einer wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffs insgesamt ablehnend gegenübersteht, ist mit

diesem Großlehrbuch schlecht beraten. Diese Einstellung ist jedoch problematisch und zu überdenken. Natürlich müssen nicht jedes Problem und jeder Meinungsstreit mit dem Tiefgang eines Aufsatzes verinnerlicht werden. Verkürzung und Vereinfachungen sind angesichts der geschilderten Fülle an Lernstoff erforderlich. Allerdings dürfen diese nicht dazu führen, dass Prämissen ausgeklammert und Ansichten oder Argumente dadurch sinnentstellt werden. Beispielhaft sei hier auf den Streit um die Notwendigkeit eines subjektiven Rechtfertigungselements hingewiesen. In unglücklich verknüpften Skripten oder Lehrbüchern kann man z.B. erfahren, dass bei der Notwehr eine Verteidigungsabsicht schon wegen des Wortlauts von § 32 Abs. 2 StGB erforderlich ist („Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff [...] abzuwenden.“). Dieses Argument ist offensichtlich unzutreffend, wird mit diesem „um-zu“-Satz doch die Verteidigungshandlung näher umschrieben und nicht, wie bei anderen Sätzen solcher Art, etwa in § 259 Abs. 1 StGB, eine vom Gesetz geforderte Intention.¹ Fällt es nun weg, ist weder die Notwendigkeit des Vorliegens einer – gegenüber der reinen Kenntnis von der Notwehrlage restriktiveren – Verteidigungsabsicht noch überhaupt eines subjektiven Rechtfertigungselements begründet. Wieso der Verzicht auf ein solches unter Berufung auf die sog. objektive Unrechtslehre nicht ebenso gut vorstellbar sein soll, bleibt dann offen. Erst mit der Prämisse der personalen Unrechtslehre wird dem Studierenden ein durchgreifender Einwand gegen diese Sichtweise an die Hand gegeben. Durch das Strukturdenken von Erfolgs- und Handlungsunwert und deren spiegelbildlicher Kompensation auf Rechtfertigungsebene lässt sich der sonst intrikat anmutende Streitstand gut nachvollziehen und die Parallele zwischen Erlaubnistatumsirrtum und fehlendem subjektivem Rechtfertigungselement (auch sog. umgekehrter Erlaubnistatumsirrtum) erkennen. All das (und mehr) liefert die Darstellung im hier rezensierten Werk. Dabei sollte Studierende nicht abschrecken, dass die einzelnen Ausführungen mitunter deutlich länger sind als in anderen Lehrbüchern. Die umfassende Wiedergabe der Gedankengänge vereinfacht das Nachvollziehen der komplexen Probleme. Die anderenorts oft anzutreffende Verschlagwortung und Verknappung von Argumenten zwingt Studierende häufig zum stumpfen Auswendiglernen, ohne dass wirkliches Verständnis erreicht wird. Die Korrekturpraxis von Klausuren (beunruhigenderweise auch von Hausarbeiten) bestätigt das. Das kann zum einen dazu führen, dass Argumente stumpf aneinandergereiht werden und eine diskursive Gegenüberstellung von Argument und Gegenargument unterbleibt. Am Ende fällt die Entscheidung dann für die Ansicht mit den rechnerisch meisten und dem zuletzt genannten Argument aus. Große Überzeugungskraft können solche Lösungen nicht entfalten. Zum anderen kann es zwar durchaus auch zu einer, auf den ersten Blick ansprechenden Art choreographierten Ringens um die überzeugende Lösung im Widerstreit der vertretenen Ansichten kommen. Unglücklich wirkt diese Form der Darbietung auswendig gelerntes Wis-

sens allerdings dann, wenn die Erinnerung die Studierenden trägt, sie Begriffe durcheinanderwerfen, Argumente in ihr Gegenteil verkehren oder nicht fallgegenständliche Streitstände mangels echten Verständnisses in ihren Lösungen deplatzen. Dies alles lässt sich weitgehend vermeiden, wenn Studierende dazu bereit sind, den sinnbildlichen „entscheidenden Meter mehr“ zu gehen und sich der Aufgabe des Verstehens von Problemen und ihren Lösungen zu stellen. Die dabei zu erlernenden Kernkompetenzen wie Rhetorik, Argumentationsfähigkeit und systematisches Verständnis machen gute Jurist*innen aus – nicht stumpf auswendig gelerntes Wissen. Mit dem Erscheinen des hier rezensierten Lehrbuchs haben Studierende nunmehr die Möglichkeit, diese Kompetenzen und den behandelten Rechtsstoff in aktualisierter Form vom wohl bedeutendsten Strafrechtler des 20. Jahrhunderts, *Roxin*, und seinem ebenfalls international angesehenen und weiter aufstrebendem Schüler *Greco* im wahren Sinne des Wortes gelehrt zu bekommen. Es kann Studierenden empfohlen werden, diese Möglichkeit wahrzunehmen.

Wiss. Mitarbeiter Henning Lorenz, M.Mel., Halle-Wittenberg

¹ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 14 Rn. 100.